



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Aus dem Rathaus...

Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel

Ausgabe 16/2018

20. Juli 2018

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugend-schöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12. 2023

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Castrop-Rauxel hat die nach §§ 28 – 44 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und § 39 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie AV des Justizministeriums (3221 – I.2) und des Runderlasses des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration (MGFFI 313 – 6153) vom 4. März 2009 – JM Bl.NRW S. 70 – in der Fassung vom 22. Februar 2011 aufgestellte Vorschlagsliste zur Wahl der Jugend-schöffinnen und Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht in Dortmund und die Jugendkammer des Landgerichtes Dortmund für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 beschlossen.

Die Vorschlagsliste liegt **vom 23. bis 30. Juli 2018** in der Zeit von

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	14.00 bis 15.00 Uhr

im Haus der Jugend und Familie, Bochumer Straße 17, 44575 Castrop-Rauxel, Erdgeschoss, Zimmer 11, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 37 (GVG) kann gegen die Liste innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erhoben werden mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Castrop-Rauxel, den 10. Juli 2018

M. Z e m s k y

Bereichsleiter

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2019 - 2023

Der Rat der Stadt hat nach §§ 28-44, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie AV des JM (3221-I.2) und RdErl. D. MGFFI (313-6153) vom 4. März 2009 – JMBL NRW S. 70 - in der Fassung vom 22. Februar 2011, in seiner Sitzung am 5. Juli 2018 die aufgestellte Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2019 - 2023 beschlossen.

Sie liegt in der Zeit **vom 23. bis 30. Juli 2018**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bei der Stadt Castrop-Rauxel, Stabsstelle Ratsangelegenheiten, Europaplatz 1, Eingang C, Zimmer 253, 44575 Castrop-Rauxel, öffentlich aus.

Nach § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) kann gegen die Vorschlagsliste innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, also vom 31. Juli bis 7. August 2018, bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erhoben werden mit der Begründung, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Castrop-Rauxel, den 12. Juli 2018

gez.

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Nachrücken in den Rat der Stadt Castrop-Rauxel

Aufgrund der in der Sitzung des Kommunalwahlausschusses am 09.04.2014 zugelassenen Reserveliste der Freien Wähler Initiative ist für das verstorbene Ratsmitglied Manfred Postel gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der derzeit gültigen Fassung als Nachfolger

Herr Rolf Wöhlke

geboren 1956

Am Kärling 27

44581 Castrop-Rauxel

festgestellt.

Gegen diese Entscheidung kann nach § 39 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Castrop-Rauxel, Rathaus, Europaplatz 1, Eingang C, 44575 Castrop-Rauxel, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde.

Castrop-Rauxel, den 10. Juli 2018

K r a v a n j a

Bürgermeister
als Wahlleiter

Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Castrop-Rauxel vom 05.07.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Benutzungspflicht
- § 9 Särge und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Beisetzung von Totenaschen
- § 17 Sondergrabstätten
- § 18 Ehrengabstätten
- § 19 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 21 Wahlmöglichkeiten

VI. Grabmale

- § 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 23 Abteilungen **mit** besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 24 Abteilungen **ohne** besondere Gestaltungsvorschriften
- § 25 Zustimmungserfordernis
- § 26 Anlieferung
- § 27 Standsicherheit der Grabmale
- § 28 Unterhaltung
- § 29 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 30 Allgemeines
- § 31 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 32 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 33 Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 34 Transport der Toten
- § 35 Benutzung der Leichenhalle
- § 36 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Inkrafttreten

Präambel

Städtische Friedhöfe sind öffentliche Grünanlagen. In sie sind die Beerdigungsflächen und die Einrichtungen des Bestattungswesens eingebunden. Sie sind daher in ihrer Gestaltung parkähnlich eingerichtet. Durch ihre Funktion sind sie Orte der stillen Erholung. Durch die Größe und den hohen Anteil an Vegetation haben sie eine besondere städtebauliche und ökologische Funktion.

Die städtischen Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten und dem Totengedenken ohne Unterschied von Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

Friedhof Bladenhorst (Waldfriedhof)
Friedhof Frohlind
Friedhof Habinghorst
Friedhof Henrichenburg
Friedhof Ickern
Friedhof Merklind
Friedhof Pöppinghausen

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Castrop-Rauxel. Sie dienen der Bestattung der in Absatz 2 aufgeführten Personen.
- (2) Bestattet werden alle Personen,
 1. die bei ihrem Ableben ihren 1. Wohnsitz in Castrop-Rauxel hatten oder
 2. die in Castrop-Rauxel geboren sind oder
 3. von denen Angehörige ersten Grades in Castrop-Rauxel wohnen oder
 4. von denen ein Ehepartner bereits in Castrop-Rauxel bestattet ist oder
 5. die ununterbrochen länger als zehn Jahre in Castrop-Rauxel gemeldet waren oder
 6. die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Entwidmung (Außerdienststellung)

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden, wenn ein hinreichender (z. B. die Gesundheit gefährdender) Grund vorliegt und andere Bestattungsmöglichkeiten im Stadtgebiet vorhanden sind (§ 2 Abs. 1 BestG NW).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof die Eigenschaft öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt Castrop-Rauxel kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.

- (4) Die Stadt Castrop-Rauxel kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweise Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich (§ 3 Abs. 2 BestG NW).

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die im § 1 genannten Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung der Sorgeberechtigten oder deren Beauftragten betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen und seinen Einrichtungen sind insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Die Friedhofsverwaltung kann nach eigenem Ermessen Ausnahmen gestatten; beispielsweise für die Nutzung von Fahrrädern,
 2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 3. ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 4. Tiere mitzubringen. Ausgenommen sind Blindenführhunde, sowie Hunde, soweit sie nicht gefährlich im Sinne von § 3 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) sind. Hunde sind so zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr oder Belästigung ausgeht. Hunde sind grundsätzlich an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Die Stadt kann weitere Ausnahmen veranlassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 5. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 6. Druckschriften zu verteilen,
 7. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 8. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen oder wegzuworfen,
 9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, sowie sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 10. zu lärmern und zu spielen zu essen und zu trinken sowie zu lagern,

11. bei der Grabpflege chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung anzuwenden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zu Punkt 1 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens fünf Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Bestattungsunternehmer, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Der Zulassungsbescheid ist ständig mitzuführen und auf Verlangen der Friedhofsaufsicht vorzuweisen. Die Zulassung ist alle drei Jahre zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Ziffer 2 dürfen gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen nur von Beginn der Öffnungszeiten ab bis spätestens 18.00 Uhr durchgeführt werden. An Samstagen müssen die gewerblichen Arbeiten um 13.00 Uhr beendet sein.
In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern.
Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof vorab der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
Absätze 1 – 3; Absatz 5 Satz 3 und Absatz 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte, / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen werden an arbeitsfreien Tagen nicht durchgeführt. Anonyme Bestattungen finden ohne Benachrichtigung und ohne Teilnahme von Angehörigen statt.
- (3) Erdbestattungen **und Urnenbestattungen** sollen gemäß der Fristsetzungen des Bestattungsgesetzes NRW erfolgen. Leichen, die nicht fristgerecht und Totenaschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer - oder Anonymen Urnengrabstätte beigesetzt. Die fristgerechte Bestattung der Totenasche ist nachzuweisen.

§ 8

Benutzungspflicht

Innerhalb des Stadtgebietes müssen Leichen sowie Aschen aus Feuerbestattungen auf den städtischen oder den zugelassenen nicht städtischen Friedhöfen bestattet werden.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen durch die Ordnungsbehörde genehmigt werden.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden-, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung nimmt nur Leichen innerhalb der Dienstzeiten an.
- (5) Bei Baumbestattungen (§16 VI) müssen die Schmuckurnen vor der Beisetzung entfernt werden. Die Behälter der Totenasche müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Zubehör sowie Überurnen, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

- (2) Die Bodenbeschaffenheit für Begräbnisplätze und die Tiefe der einzelnen Gräber richtet sich nach den Hygiene - Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen gem. dem Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Ruherecht

Das Ruherecht für Aschenreste beträgt 20 Jahre, für Leichen von Kindern unter 5 Jahren 25 Jahre, in allen übrigen Fällen 30 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Totenaschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf des Ruherechtes noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 30 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 33 Abs.1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruherecht noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst; sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September werden Leichen aus hygienischen Gründen nicht ausgegraben.

- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Totenaschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung:

Ein Anspruch von Angehörigen auf Teilnahme bei Ausgrabungen und Umbettungen besteht nicht.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Castrop-Rauxel. An ihnen können zeitlich befristet Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten (§ 14)
 - b) Wahlgrabstätten (§15)

- c) Urnengrabstätten (§ 16)
 - d) Baumgrabstätten (§16)
 - e) Partnergrabstätten (§ 16)
 - f) anonyme Grabstätten (§ 17)
 - g) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 17)
 - h) Sonstige Sondergrabstätten (§ 17)
 - i) Ehrengrabstätten (§ 18)
 - j) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (§ 19)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der zuvor aufgeführten Bestattungsarten.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Sie haften für Schäden, die aus der Unterlassung der Mitteilung entstehen.
- (5) Für Schäden an den Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Wurzelwerk, Beeinträchtigung der Standsicherheit von Grabmalen durch Wurzelwerk, Diebstahl, Zerstörungen oder andere Ursachen haftet die Stadt Castrop-Rauxel nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Sollte durch höhere Gewalt, durch Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Erstattungsanspruch gegen die Stadt Castrop-Rauxel.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind einstellige Gräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.
- Bei Überlassung einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte wird dem Verfügungsberechtigten bzw. dem Empfänger des Gebührenbescheides eine Grabbescheinigung ausgestellt.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit folgender Grab- und Nutzfläche
Länge 1,50 m, davon Nutzlänge 0,90 m
Breite 0,90 m, davon Nutzbreite 0,50 m
 - b) Reihengrabfelder für verstorbene Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit folgender Grab- und Nutzfläche
Länge 2,40 m, davon Nutzlänge 1,70 m
Breite 1,20 m, davon Nutzbreite 0,70 m
 - c) Rasenreihengrabfelder für verstorbene Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit folgender Grabfläche
Länge 2,40 m
Breite 1,20 m
 - d) Gemeinschaftsgrabanlagen
Die Nutzfläche richtet sich nach der örtlichen Planung. Hier ist nur eine Gesamtgestaltung möglich.
- (3) In jeder Reihengrabstätte dürfen nur die sterblichen Überreste eines Verstorbenen beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Grabstätte die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beizusetzen, sofern das Ruherecht dieser Kleinstkindleiche das Ruherecht der Erwachsenenleiche nicht übersteigt.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruherechtszeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht (siehe hierzu § 30 Abs. 7).

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich,
- a) bei Eintritt eines Sterbefalles,
 - b) durch Personen über 70 Jahre.
- Ausnahmen werden nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Friedhofsverwaltung zugelassen.
- (2) Es können ein- oder mehrstellige Grabstätten erworben werden. Die Grab- und Nutzungsflächen werden pro Stelle wie folgt festgesetzt:
Länge 2,40 m
Breite 1,20 m
- (3) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahl- / Urnenwahlgrabstätte erhält der Nutzungsberechtigte neben dem Gebührenbescheid eine Wahlgraburkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Eingang der festgesetzten Gebühren.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle nur stattfinden, wenn das Ruherecht die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf des Ruherechtes wiedererworben ist.
- (6) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- 1. auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - 2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - 3. auf die Stiefkinder,
 - 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - 5. auf die Eltern,
 - 6. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - 7. auf die Stiefgeschwister,
 - 8. auf die nicht unter Punkt 1 - 8 fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird außer 1 und 6 der Älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigter innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen, bedarf jedoch dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Absatz 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf des letzten Ruherechtes verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
Ausnahmen werden nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt.

§ 16

Beisetzung von Totenaschen

- (1) Totenaschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengräbern,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Baumgrabstätten,
 - d) Partnergrabstätten,
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen,
 - f) anonymen Urnengrabstätten
 - g) Urnengemeinschaftsgrabanlagen
- (2) Urnenreihengräber und Urnenwahlgrabstätten werden in einer Länge von 1,0 m und einer Breite von 1,0 m vergeben. Die Nutzfläche bei Urnenreihengräbern beträgt 0,60 m in der Breite und 0,60 m in der Länge.
- (3) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Totenasche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Asche beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Aschen auf einer Fläche von 1 x 1 m beigesetzt werden, sofern das Ruherecht die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf des Ruherechtes wiedererworben wird.
- (5) Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsgrundlagen auf gesondert ausgewiesenen Flächen in dem Bereich der vorhandenen Krone eines Baumes. § 23 Ziffer 3 enthält besondere Gestaltungsvorschriften.
- (6) Partnergrabstätten sind gesondert ausgewiesene Bereiche mit bis zu zwei zusammenhängenden Urnenwahlgrabstätten in entsprechend ausgewiesenen Feldern. Bei einer Partnergrabstätte kann nicht mehr als 1 Totenasche auf einer Fläche von 1 x 1 m beigesetzt werden.
- (7) In Grabstätten für Erdbestattungen können beigesetzt werden:
 - Unbelegte Reihen- / Rasenreihengrabstätte: 1 Urne
Mit Inkrafttreten dieser Satzung entfällt für bisher erworbene Rasenreihengrabstätten, die mit einer Urne belegt werden, die Möglichkeit zur Beisetzung einer zweiten Urne. Im Wege einer Übergangsregelung ist ausnahmsweise bis zu 10 Jahre nach einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits erfolgten Erstbeisetzung einer Urne, die Beisetzung einer zweiten Urne zulässig.
Eine Erdbestattung nach einer Urnenbeisetzung ist nicht mehr möglich.

- Belegte einstellige Wahlgrabstätte: 2 Urnen
Das Ruherecht der Urnen darf die Nutzungszeit der Wahlgrabstätte nicht überschreiten oder das Nutzungsrecht muss mindestens für die Zeit bis zum Ablauf des Ruherechtes für Urnen verlängert werden.
 - Unbelegte einstellige Wahlgrabstätte: 4 Urnen
Eine Erdbestattung ist frühestens nach Ablauf des Ruherechtes der letzten Urnenbeisetzung möglich.
- (8) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Sondergrabstätten

Sondergrabstätten sind Grabstätten, für die aufgrund ihrer Gestaltung und Bestattungsform besondere Regelungen bei Erwerb des Nutzungsrechtes / Belegungsrechtes getroffen werden.

Als Sondergrabstätten stehen zur Verfügung:

1. Gräberfelder für muslimische Bestattungen auf dem Friedhof Merklinde. Die Bestattungen erfolgen dort in Form von Reihengräbern und Wahlgräbern im Feld.
2. Gemeinschaftsgrabanlagen sind Reihen- und Urnenreihengräber. Der Abschluss eines Pflegevertrages zur Absicherung der Pflege über die gesamte Laufzeit mit einer für die Anlage zuständigen Arbeitsgemeinschaft ist zwingend.
3. Rasenreihengräber sind Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften hinsichtlich Bepflanzung und Grabsteingrößen, die in besonderen Feldern auf den städtischen Friedhöfen bereitgestellt werden, auf denen eine gärtnerische Gestaltung und Bepflanzung entfällt und eine Einsaat der Grabfläche mittels Rasen durch den Friedhofsträger erfolgt, der auch die Rasenpflege über den Nutzungszeitraum vornimmt.
4. Anonyme Urnengrabstätten sind Grabfelder, deren Herrichtung und Pflege ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Lage eines Grabes.
5. Übergroße Wahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten auf dem Friedhof Merklinde, die in von der Friedhofsverwaltung festgelegten Feldern eingerichtet werden. Die Grab- und Nutzflächen werden je Stelle auf eine Länge von 2,60 m und eine Breite von 1,40 m festgesetzt.
6. Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsgrundlagen auf gesondert ausgewiesenen Flächen in dem Bereich der vorhandenen Krone eines Baumes. § 23 Ziffer 3 enthält besondere Gestaltungsvorschriften.
7. Partnergrabstätten sind ausgewiesene Bereiche mit bis zu zwei zusammenhängenden Urnenwahlgrabstätten in entsprechend ausgewiesenen Feldern. Bei einer Partnergrabstätte kann nicht mehr als 1 Asche auf einer Fläche von 1 x 1 m beigesetzt werden.

Es können weitere Flächen oder Gebäude mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Reihen-, Wahl- und Urnengräber ausgewiesen werden wie z.B. Bodendeckerreihengräber.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Castrop-Rauxel

§ 19

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.

Januar 2012 das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 geändert worden ist. Es gilt die jeweils gültige Fassung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 23 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten, instand zu halten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21

Wahlmöglichkeit

Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit und ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.

VI. Grabmale

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Grabmale sind Zeichen des Totengedenkens und müssen in ihrer Art und Gestaltung der Würde des Ortes entsprechen. § 30 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Firmenhinweise für Grabmale sind zulässig. Sie sind seitlich am Fuße des Males maximal bis 10 cm über Erdgleiche anzubringen. Die Höhe darf 50 mm nicht überschreiten.

Bei der Erstellung und dem Versetzen von Grabmalen und Einfassungen gilt die jeweils gültige Fassung der TA Grabmal der Deutschen Naturstein Akademie (DENAK).

Ein Anspruch auf übergroße Grabmale ($H \Rightarrow 2,50 \text{ m}$) ist generell ausgeschlossen.

(3) Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:
- Breite mindestens 5 cm, höchstens 8 cm

(4) Höhe 8 cm über Erdoberfläche.
Das Material der Einfassung muss dem des Hauptgrabmales entsprechen.

(5) Die Abdeckung mit nicht luftdurchlässigem Material (z.B. Steinplatte, Kiesschüttung o.ä.) darf 60 % der Grabfläche auf Urnengräbern und 50% der Grabfläche auf Erdgräbern sowie die Abmessungen der Nutzfläche nicht übersteigen.

(6) Die Erstellung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabeinrichtungen aus Kunststoffen ist nicht zulässig. Es erfolgt jedoch in jedem Fall eine Einzelprüfung, ob das Material mit der Wahrung der Friedhofswürde in Einklang steht.

§ 23

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind:

1. Rasenreihengräber

Eine Bepflanzung jeglicher Art ist nicht erlaubt und eine Einsaat der Grabfläche mittels Rasen erfolgt durch den Friedhofsträger, der auch die Rasenpflege über den Nutzungszeitraum vornimmt.

Es ist nur ein Grabmal zulässig. Auf neu zu belegenden Flächen ist folgendes Format zulässig:

- Abmessungen liegende Grabmale maximal: Format 0,60 m x 0,60 m auf einer ebenerdig verbauten, Unterplatte von 0,70 m x 0,70 m

Für bestehende Flächen gilt folgendes Format:

- Abmessungen stehende Grabmale maximal: Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m

2. Anonyme Urnengrabstätten

Grabfelder, deren Herrichtung und Pflege ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Diese Grabstätten dürfen nicht gekennzeichnet werden

3. Baumgrabstätten

Grabfelder, deren Herrichtung und Pflege ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Ausschmückung, Blumenschmuck und weitere Gestaltungselemente dürfen nur auf die dafür vorgesehene Fläche abgelegt werden. Die Benennung des Verstorbenen erfolgt an einer zentralen Stelle durch die Friedhofsverwaltung.

4. Alte Abteilungen

In den alten Abteilungen sind Grabeinfassungen nur aus Pflanzmaterial erlaubt.

Alte Abteilungen sind:

- Friedhof Ickern entlang der Straße In der Wanne bis zur Emscher
- Friedhof Habinghorst entlang der Heerstraße bis zum mittleren Querweg, der im Tor an der Henrichenburger Straße mündet
- Friedhof Bladenhorst östlich des Verbindungsweges zwischen Steinhardt und Viktorstraße
- Friedhof Merklind entlang des neuen und alten Hauptweges bis zum neuen Teil.

§ 24

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen gemäß § 22.

§ 25

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Gebührenfestsetzung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung gemäß TA Grabmal.

Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden nach Abstimmung mit dem Kulturamt in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung der genehmigte Entwurf und die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so anzuliefern, dass sie überprüft werden können.

§ 27

Standssicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen (mit nichtrostenden Dübeln), dass sie dauerhaft standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können. Die Art der Fundamentierung und Befestigung hat sich unter Berücksichtigung der vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien nach den jeweiligen Bodenverhältnissen zu richten und nach den Regeln der TA Grabmal der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK) in der jeweils gültigen Fassung zu liefern, zu versetzen und zu prüfen.
- (2) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten müssen vorhandene Grabmale im Falle einer weiteren Bestattung von einem Steinmetz insgesamt abgenommen werden, damit eine weitere Bestattung gefahrlos durchgeführt werden kann. Für das erneute Aufstellen gilt Absatz 1.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 28

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei den Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 29

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung.

Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Castrop-Rauxel. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Castrop-Rauxel über.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner oder die Gesellschaft für Dauergrabpflege „Westfalen-Lippe“ mbH mit der Pflege und Instandhaltung beauftragen.
- Dies gilt nicht in den Fällen des § 17 (3) (Rasenreihengrabstätten), des § 17 (4) (anonyme Urnengrabstätten) sowie des § 17 (2) (Gemeinschaftsgrabanlagen).
- (6) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahl- und Urnengrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung vornehmen. Ersatzansprüche für entfernte Gegenstände und Pflanzen bestehen nicht.

- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 31**Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 32**Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 30).

§ 33**Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 30 Abs. 3 Satz 2) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen- oder Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall (Abs. 1) die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (4) Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Absätze 2 und 3, Satz 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28, Abs. 2, Satz 2 und 3 hinzuweisen.

Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei noch nicht abgelauener Ruhefrist eine Umbettung der Leichen in ein Reihengrabfeld vorzunehmen.

- (5) Für Grabschmuck gilt Absatz § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**§ 34****Transport der Toten auf dem Friedhof**

Tote sind auf dem Friedhof ausschließlich in einem geschlossenen Sarg zu transportieren.

§ 35**Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Eine Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder Beisetzung bedarf der Genehmigung der Ordnungsbehörde.
- (3) Ausnahmen werden nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf schriftlichen Antrag gewährt, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (4) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 36**Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Trauerfeiern in der Trauerhalle sollen nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und – anlagen in den Feierräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften**§ 37****Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Castrop-Rauxel bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 38 Haftung

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel haftet nicht für Schäden, die durch nicht-satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Castrop-Rauxel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße kann gem. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen belegt werden, wer vorsätzlich gegen nachfolgende Bestimmungen dieser Satzung handelt:
 - a) entgegen der Pflicht des § 2 Abs. 1 Totenaschen, obwohl die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen, nicht bestattet,
 - b) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - c) gegen die Regelungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - e) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 6 und 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 Erdbestattungen ohne Sarg vornimmt,
 - g) entgegen § 23 Ziffer 3 Ausschmückung, Blumenschmuck und weitere Gestaltungselemente nicht auf der dafür vorgesehenen Fläche vornimmt.
 - h) entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - i) Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - j) Grabmale entgegen § 28 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - k) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 29 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 - l) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 30 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör

nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

- m) Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt,
 - n) Tote entgegen § 34 ohne Sarg auf dem Friedhof transportiert.
- Ordnungswidrigkeiten können gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen – BestG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Friedhofsverwaltung den Betroffenen verwarnen und ein Verwarngeld gem. Verwarngeldkatalog zu § 23 Abs. 2 StrO erheben. Eine solche Verwarnung soll dann erteilt werden, wenn eine Verwarnung ohne Verwarngeld unzureichend ist.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für die städtischen Friedhöfe in Castrop-Rauxel vom 01.01.1987 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.01.2015 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 die vorstehende Satzung beschlossen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 18. Juli 2018

M. E c k h a r d t

Erster Beigeordneter

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 30.07.2018

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.